Geänderter Beschlussvorschlag

Beschluss:

I. Der Rat legt die Anzahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Wahlprüfungsausschuss auf zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter fest.

II. Die Festsetzung der Anzahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden für alle weiteren Ausschüsse wird in die nächste Sitzung vertagt.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation werden in der ersten Ratssitzung nur der Hauptausschuss und der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW gebildet.

Über die Anzahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Vorsitz im Hauptausschuss entscheidet der Hauptausschuss (§ 57 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW).